

§ 10 Redefreiheit von Abgeordneten im Lichte des Europarechts

Fiona Karl

I. Einleitung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) auf Parlamentarier in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit anwendbar ist. Abgeordnete nationaler Parlamente der Konventionsstaaten können im Wege der Individualbeschwerde gem. Art. 34 EMRK rügen, dass eine Einschränkung ihres Rederechts im Parlament eine Verletzung der Meinungsfreiheit gem. Art. 10 Abs. 1 EMRK darstellt.¹ Die das deutsche Verfassungs(prozess)recht prägende Dichotomie zwischen Statusrechten und Grundrechten ist dem EGMR somit fremd. Aus der Perspektive des deutschen Verfassungsrechts ist dies bemerkenswert.²

Im Folgenden wird die Trennung von Grundrechten und Statusrechten im deutschen Verfassungsrecht aufgezeigt (II.). Anschließend wird die Rechtsprechung des EGMR mit Bezug zum parlamentarischen Rederecht der Abgeordneten beleuchtet (III.). Abschließend wird untersucht, welche Auswirkungen dies auf Abgeordnete des Europäischen Parlaments hat (IV.).

¹ Siehe dazu die Rechtsprechungsnachweise in diesem Beitrag.

² So auch *B. Gausing*, Das Abgeordnetenmandat zwischen Staat und Gesellschaft, 2018, S. 228: „Die besagte Entscheidung erstaunt vor dem Hintergrund deutscher Verfassungsdogmatik“.

II. Trennung von Grund- und Statusrechten im deutschen Verfassungsrecht

Abgeordnete des Deutschen Bundestags können sich in Wahrnehmung ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit nicht auf Grundrechte berufen.³ Dies gilt auch für die Redefreiheit im Parlament, die nicht durch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, sondern durch das freie Mandat gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG geschützt wird. Die Redefreiheit eines Abgeordneten ist keine individuelle Freiheit des Bürgers gegenüber dem Staat, sondern eine grundlegende Kompetenz zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben in einer Demokratie. Sie ist entscheidend für den Status eines Abgeordneten und dient unmittelbar der Umsetzung staatlicher Aufgaben.⁴

Das deutsche Verfassungsprozessrecht vollzieht diese materielle Trennung zwischen Status- und Grundrechten nach. Abgeordnete können im Organstreitverfahren gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG ausschließlich Rechte geltend machen, die sich aus ihrem Status gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ergeben.⁵ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht grundsätzlich nicht die Möglichkeit, eine Verletzung des freien Mandats im Wege der Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i. V. m. § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG zu rügen.⁶ Des Weiteren kann der Weg über die Verfassungsbeschwerde auch dann nicht eingeschlagen werden, wenn neben der Verletzung von Statusrechten auch eine Grundrechtsverletzung in Betracht kommt.⁷

³ BVerfGE 60, 374 (380); 99, 19 (29); 118, 277 (319 f.); *H. Butzer*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG, Stand: 15.6.2024, Art. 38 Rn. 117, 174; *S. Magiera*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 38 Rn. 63; siehe vertiefend dazu *B. Gausing* (Fn. 2), S. 74 ff.

⁴ BVerfGE 60, 374 (380); näher dazu *T. Kemper*, Parlamentarische Redefreiheit, 2024, S. 33 ff.

⁵ BVerfGE 43, 142 (148 f.); 64, 301 (312); 94, 351 (365); 99, 19 (29); 118, 277 (319).

⁶ Eine Ausnahme hiervon gibt es nach der Rechtsprechung des BVerfG, wenn sich ein Mandatsbewerber oder ein ehemaliger Abgeordneter auf seinen Status gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG beruft, BVerfGE 32, 157 (160); 63, 230 (241). Gleiches gilt, wenn ein Abgeordneter eine Verletzung seiner Statusrechte in keinem anderen Verfahren geltend machen kann, weil ihm kein tauglicher Antragsgegner in einem Organstreitverfahren gegenübersteht, BVerfGE 108, 251 (267).

⁷ BVerfGE 64, 301 (312 f.); 94, 351 (365); 99, 19 (29); 118, 277 (319 f., 327 f.).

III. Anwendbarkeit des Art. 10 EMRK auf die parlamentarische Rede von Abgeordneten

Die EMRK ist hingegen auf natürliche Personen in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben anwendbar.⁸ Ein Konzept, das dem grundgesetzlichen Konfusionsargument entspricht, ist für Individuen in der EMRK nicht vorgesehen.⁹ Dementsprechend hat der EGMR in seiner Rechtsprechung mehrfach bestätigt, dass Abgeordnete nationaler Parlamente sich auf Art. 10 EMRK berufen können und im Hinblick auf etwaige Beeinträchtigungen ihrer Redefreiheit im Parlament Individualbeschwerde gem. Art. 34 EMRK einlegen können.

1. Die Rechtssache *Karácsony u.a. gegen Ungarn*

Die Große Kammer des EGMR äußerte sich erstmals in der Rechtssache *Karácsony u.a. gegen Ungarn* zu der Frage, ob Disziplinarmaßnahmen gegen Abgeordnete wegen ihres Verhaltens im Parlament mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 10 Abs. 1 EMRK vereinbar sind.¹⁰

Die Beschwerdeführer, oppositionelle Abgeordnete im ungarischen Parlament, protestierten 2013 während Parlamentssitzungen gegen die Regierungspolitik, indem sie Plakate und Banner mit kritischen Botschaften zeigten und ein Megaphon nutzten. Diese Aktionen fanden während kontroversen Debatten über die Tabakmarktregulierung und ein Agrargesetz statt. Trotz mehrfacher Verwarnungen durch den Parlamentspräsidenten setzten sie ihre Proteste fort. Infolgedessen schlug der Parlamentspräsident vor, Geldbußen wegen grober Störung der Ordnung gem. § 49 Abs. 4, 7 des ungarischen Parlamentsgesetzes zu verhängen. Dies wurde vom Plenum

⁸ EGMR, Urt. v. 8.6.1976, Nr. 5100/71 u.a., ECHR:1976:1123JUD000510071, Rn. 100 – Engel u.a./Niederlande: „Of course, the freedom of expression guaranteed by Article 10 [...] applies to servicemen just as it does to other persons within the jurisdiction of the Contracting States.“; R. Grote/N. Wenzel, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, 3. Aufl. 2022, Kap. 18 Rn. 53, 55; B. Gausing (Fn. 2), S. 227.

⁹ Etwas anderes gilt für juristische Personen des öffentlichen Rechts, sie können sich grundsätzlich nicht auf Konventionsrechte berufen, siehe m.w.N. V. Röben, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, 3. Aufl. 2022, Kap. 5 Rn. 48 f.

¹⁰ EGMR, Urt. v. 17.5.2016, Nr. 42461/13 u.a., ECHR:2016:0517JUD004246113 – Karácsony u.a./Ungarn.

ohne Aussprache beschlossen, was zur Verhängung von Geldstrafen zwischen 170 und 600 Euro für die Abgeordneten führte. Ihre beim ungarischen Verfassungsgericht eingereichten Beschwerden gegen diese Disziplinarmaßnahmen blieben erfolglos.

Daraufhin wandten sich die Abgeordneten an den EGMR. Dieser stellte fest, dass die Maßnahmen Eingriffe in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung darstellten. Die Eingriffe seien gesetzlich vorgesehen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 EMRK, weil die Abgeordneten aufgrund ihrer Stellung hätten vorhersehen können, dass ihr Verhalten Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen werde. Zudem habe der Eingriff legitime Ziele i.S.v. Art. 10 Abs. 2 EMRK verfolgt, indem er der Aufrechterhaltung der Ordnung im Parlament und dem Schutz der anderen Abgeordneten diene. Dennoch entschied der Gerichtshof, dass der Eingriff nicht in einer demokratischen Gesellschaft notwendig i.S.v. Art. 10 Abs. 2 EMRK und damit unverhältnismäßig gewesen sei. Hierfür führte der Gerichtshof an, dass wesentliche Verfahrensgarantien nicht eingehalten worden seien, da den Abgeordneten keine Möglichkeit gegeben worden sei, sich zu den Maßnahmen zu äußern.

In seinen Ausführungen betonte der EGMR die Bedeutung der Meinungsfreiheit für Abgeordnete im Parlament:

„While freedom of expression is important for everybody, it is especially so for an elected representative of the people.“¹¹

Der Gerichtshof hob hervor, dass zwischen dem Inhalt einer Rede und den äußeren Umständen wie Zeit, Ort und Art der Äußerung zu unterscheiden sei. Während der Inhalt einer parlamentarischen Rede nur eingeschränkt reguliert werden dürfe, komme den Mitgliedstaaten ein größerer Ermessensspielraum bei der Regelung der äußeren Umstände zu. Diese Differen-

¹¹ Dieses Zitat entstammt früheren Urteilen des EGMR, in denen er zur Meinungsfreiheit von Abgeordneten außerhalb des Parlaments Stellung bezog, EGMR, Urt. v. 23.4.1992, Nr. 11798/85, ECHR:1992:0423JUD001179885, Rn. 42 – Castells/Spanien; Urt. v. 27.4.1995, Nr. 15773/89 u.a., ECHR:1995:0427JUD001577389, Rn. 76 – Piermont/Frankreich; Urt. v. 17.12.2002, Nr. 35373/97, ECHR:2002:1217JUD003537397, Rn. 79 – A/Vereinigtes Königreich. In der hier angeführten Rechtssache übertrug der EGMR dies auf die Meinungsfreiheit von Abgeordneten im Parlament, EGMR, Urt. v. 17.5.2016, Nr. 42461/13 u.a., ECHR:2016:0517JUD004246113, Rn. 137 – Karácsony u.a./Ungarn.

zierung führt dazu, dass der EGMR strenger prüft, wenn der Inhalt der Äußerung betroffen ist, und den Konventionsstaaten mehr Freiraum lässt, wenn es um die Regelung der äußeren Umstände geht.

Schließlich betonte der EGMR die enge Verbindung zwischen Demokratie und Parlamentsbetrieb und wies darauf hin, dass demokratische Prinzipien in der europäischen öffentlichen Ordnung verankert seien. Die Redefreiheit im Parlament müsse daher hinter den legitimen Interessen der parlamentarischen Ordnung und dem Schutz der Rechte anderer Abgeordneter zurückstehen können.

Der EGMR bestätigte diese Rechtsprechung in weiteren Entscheidungen. Dabei wird deutlich, dass der EGMR das innerparlamentarische Verfahren der nationalen Parlamente genau überprüft, um zu ermitteln ob der Eingriff in Art. 10 EMRK verhältnismäßig war.¹²

2. Auswirkungen der Rechtsprechungslinie auf das deutsche Verfassungsrecht

Wie aufgezeigt, sieht die EMRK keine dem deutschen Verfassungsrecht inhärente Trennung zwischen Grund- und Statusrechten vor. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die EMRK kein freies Mandat für Abgeordnete nationaler Parlamente garantiert und sich diese Frage damit jedenfalls in Bezug auf die Konvention nicht stellt. Allerdings haben die EMRK und ihre Zusatzprotokolle durch Art. 59 Abs. 2 GG in der deutschen Rechtsordnung den Rang eines einfachen Gesetzes. Nichtsdestotrotz ist die EMRK und insbesondere auch die Rechtsprechung des EGMR aufgrund des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes für dessen Auslegung relevant.¹³ Dementsprechend stellt sich die Frage, ob die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG so auszulegen ist, dass sich

¹² EGMR, Urt. v. 13.6.2023, Nr. 23445/18, ECHR:2023:0613JUD002344518, Rn. 37 ff. – Baydemir /Türkei; Urt. v. 5.10.2023, Nr. 50012/17, ECHR:2023:1005JUD005001217 – Ikotity u.a./Ungarn, Rn. 33 ff.

¹³ BVerfGE 111, 307 (319 ff.); 148, 296 Rn. 132; 151, 1 Rn. 64.

Bundestags- oder Landtagsabgeordnete in Ausübung ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit darauf berufen können. Zu dieser Frage hat sich die Rechtsprechung bisher nur vereinzelt geäußert.¹⁴

Es ist jedoch zu beachten, dass der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes nicht grenzenlos gilt. Vielmehr endet die konventionsfreundliche Auslegung, „wo diese nach den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation nicht mehr vertretbar erscheint“.¹⁵ Diese Grenze kann bei einer Anwendung der Meinungsfreiheit auf die parlamentarische Rede überschritten sein.¹⁶ Denn die Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt gem. Art. 1 Abs. 3 GG führt dazu, dass im Staat grundsätzlich keine Grundrechtsberechtigung besteht. Dies ist für die Abgrenzung der gesellschaftlichen Freiheitsosphäre von der staatlichen Herrschaft entscheidend, die das Grundgesetz prägt.¹⁷

IV. Anwendbarkeit des Art. 11 GRCh auf die parlamentarische Rede der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Zudem hat die dargestellte Rechtsprechung des EGMR Einfluss auf das Unionsrecht. Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat in zwei Urteilen auf die dargestellte Rechtsprechung des EGMR Bezug genommen.¹⁸

Die EMRK ist für die Unionsgerichte relevant, weil sie eine Rechtserkenntnisquelle ist. Nach Art. 52 Abs. 3 der Grundrechtecharta (GRCh) müssen die Rechte der Charta, die denjenigen der EMRK entsprechen, „die gleiche Bedeutung und Tragweite haben, wie sie in der genannten Konvention

¹⁴ Der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg nimmt in einem Urteil mit Bezug zum Rederecht der Abgeordneten im Landtag explizit auf die Entscheidung des EGMR in der Rs. Karácsony u.a./Ungarn Bezug. Jedoch veranlasst ihn die Rechtsprechung zu Art. 10 EMRK nicht zu einer anderen Auslegung der parlamentarischen Redefreiheit, VerfGH BW, Urt. v. 22.7.2019, 1 GR 1/19, 1 GR 2/19, Orientierungssatz 8, Rn. 122, 156 – juris. Siehe m.w.N. B. Gausing (Fn. 2), S. 229 f.

¹⁵ BVerfGE 111, 307 (329); 128, 326 (371); 148, 296 Rn. 133.

¹⁶ Siehe auch B. Gausing (Fn. 2), S. 230.

¹⁷ Siehe dazu S. Kirste, in: Kischel/Kube, HStR Bd. II, 1. Aufl. 2024, § 46 Rn. 55, 100.

¹⁸ EuG, Urt. v. 31.5.2018, T-770/16, EU:T:2018:320, Rn. 38 ff. – Korwin-Mikke /Parlament I; Urt. v. 31.5.2018, T-352/17, EU:T:2018:319, Rn. 39 f. – Korwin-Mikke /Parlament II.

festgelegt sind“. Dadurch gewährleistet die GRCh (mindestens) das gleiche Schutzniveau wie die EMRK. Dabei handelt es sich um eine dynamische Verweisung, weil auch die Rechtsprechung des EGMR bei der Festlegung der „Bedeutung und Tragweite“ der Konventionsbestimmungen berücksichtigt wird.¹⁹

1. Die Rechtssachen *Korwin-Mikke/Parlament I und II*

In den betreffenden Rechtssachen musste das EuG über zwei Nichtigkeitsklagen gem. Art. 263 Abs. 4 AEUV entscheiden, die von einem Mitglied des Europäischen Parlaments eingereicht worden waren. Der Abgeordnete klagte gegen disziplinarische Maßnahmen, die das Europäische Parlament gegen ihn verhängt hatte, darunter der Verlust des Tagegeldes sowie eine vorübergehende Suspendierung von der parlamentarischen Tätigkeit. Grund für diese Sanktionen war, dass sich der Abgeordnete im Parlament abfällig über Frauen geäußert²⁰ und kontroverse Aussagen zur Migration getätigt hatte.²¹

Rechtliche Grundlage für die Sanktionen war die Annahme, dass die Äußerungen des Abgeordneten gegen die in Art. 11 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (GO-EP a.F.) festgelegten Verhaltensregeln verstoßen hätten und daher ein Ordnungsverfahren gem. Art. 166 GO-EP a.F. bei „schwerwiegenden Verstößen gegen die Ordnung oder Störungen der Arbeit des Parlaments“ hätte eingeleitet werden können. Das Gericht entschied jedoch, dass die Aussagen des Abgeordneten in beiden Sitzungen zwar kontrovers und provokativ gewesen seien, aber keine schwerwiegende Störung i.S.v. Art. 166 GO-EP a.F. dargestellt hätten. Sowohl Art. 11 als auch Art. 166 GO-EP seien eng auszulegen, und es müsse eine konkrete Störung des Parlamentsbetriebs vorliegen. Dass die Äußerungen im Nachgang mediales Aufsehen oder Aufmerksamkeit in sozialen Netzwerken erregten, sei unerheblich.

¹⁹ EuGH, Urt. v. 5.10.2010, C-400/10 PPU, EU:C:2010:582, Rn. 53 – McB; Urt. v. 22.12.2010, C-279/09, EU:C:2010:811, Rn. 35 – DEB; Urt. v. 30.6.2016, C-205/15, EU:C:2016:499, Rn. 41 - Toma; siehe m.w.N. G. *Ziegenhorn*, Der Einfluss der EMRK im Recht der EU-Grundrechtecharta, 2009, S. 29 ff.

²⁰ EuG, Urt. v. 31.5.2018, T-352/17, EU:T:2018:319 – *Korwin-Mikke II/Parlament*.

²¹ EuG, Urt. v. 31.5.2018, T-770/16, EU:T:2018:320 – *Korwin-Mikke I/Parlament*.

Eine enge Auslegung der Geschäftsordnung sei insbesondere geboten, um der Meinungsäußerungsfreiheit der Abgeordneten gem. Art. 11 GRCh Rechnung zu tragen. Das Gericht stellte die Rechtsprechung des EGMR zur Redefreiheit im Parlament ausführlich dar und schloss sich ihr an. Dabei wurde betont, dass die Meinungsäußerungsfreiheit von Parlamentsabgeordneten einen hohen Stellenwert habe, insbesondere im politischen Diskurs, auch wenn die Äußerungen provokativ oder anstößig seien. Eingriffe in die Meinungsäußerungsfreiheit würden dabei den vom EGMR aufgezeigten Grenzen unterliegen. Daraus folge, dass Abgeordnete nicht für Äußerungen im Rahmen ihres Mandats sanktioniert werden dürfen. Rechtstechnisch gesprochen legt das EuG damit die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments grundrechtskonform aus.²²

2. Offene Fragen

In seiner Rechtsprechung nimmt das EuG keine Stellung zur Frage, wie sich die Meinungsäußerungsfreiheit eines Abgeordneten gem. Art. 11 GRCh zu seinem freien Mandat verhält. Das freie Mandat der Mitglieder des Europäischen Parlaments ist im Unionsrecht im Direktwahlakt (Art. 6 Abs. 1 Satz 2), im Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1) sowie in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Art. 2) verankert. Der Grundsatz des freien Mandats schützt Abgeordnete sowohl vor äußerer Einflussnahme, etwa durch nationale Parteien oder Mitgliedstaaten, als auch in ihrer innerparlamentarischen Funktion. Das freie Mandat ermöglicht ihnen, an den in Art. 14 Abs. 1 EUV festgelegten Aufgaben des Europäischen Parlaments mitzuwirken. Auch das Rederecht eines Abgeordneten im Europäischen Parlament ist vom freien Mandat erfasst, Art. 178 ff. GO-EP.²³

Damit ist die Frage nach dem Verhältnis des vom freien Mandat erfassten Rederechts im Parlament zur grundrechtlichen Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 11 GRCh aufgeworfen. In der Literatur wird zum Teil kritisiert, dass das EuG die Rechtsprechung des EGMR in das Unionsrecht übertragen

²² H. Sauer, *VerfBlog* v. 4.6.2018.

²³ S. Hölscheidt, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, *Das Recht der EU*, 82. EL Mai 2024, Art. 223 AEUV Rn. 66; a.A. T. Kemper (Fn. 4), 102, 122.

hat. Anhaltspunkt für die Kritik ist, dass das EuG damit einen grundrechtlichen Zugang gewählt hat, obgleich ein organisationsrechtlicher Zugriff möglich gewesen wäre.²⁴ Während die EMRK kein freies Mandat garantiert und der EGMR somit auf Art. 10 Abs. 1 EMRK zurückgreifen musste, bestand für das EuG diese Notwendigkeit nicht.²⁵ Dem EuG ist jedoch gleichwohl zuzugestehen, dass Art. 52 Abs. 3 GRCh anordnet, dass die sich entsprechenden Charta- und Konventionsrechte die gleiche „Bedeutung und Tragweite“ haben. Eine Übertragung der Rechtsprechung des EGMR zur Meinungsäußerungsfreiheit eines Abgeordneten im Parlament ist daher in dieser Hinsicht jedenfalls folgerichtig.²⁶

Die aufgeworfene Abgrenzungsproblematik könnte jedenfalls dann drängender werden, wenn sich die Pläne der EU zum Beitritt zur EMRK, wie es in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 EUV vorgesehen ist, konkretisieren. Denn dann könnte sich die Frage stellen, ob Abgeordnete des Europäischen Parlaments Individualbeschwerde gem. Art. 34 EMRK vor dem EGMR erheben können, wenn sie eine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK behaupten. Streitigkeiten innerhalb des Europäischen Parlaments könnten sodann vor dem EGMR ausgetragen werden. Aktuell ist dies nicht möglich, weil die EU (noch) keine Vertragspartei der EMRK ist.²⁷

V. Fazit

Es zeigt sich, dass der EGMR und das EuG die Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 10 Abs. 1 EMRK und Art. 11 GRCh auf die parlamentarische Rede von Abgeordneten anwenden. Es wird nicht zwischen Grund- und Statusrechten getrennt, wie es im deutschen Verfassungsrecht der Fall ist. Während der EGMR die Trennung schon deswegen nicht nachvollziehen kann, weil die EMRK kein freies Mandat garantiert, äußert sich das EuG

²⁴ H. Sauer (Fn. 22); P. Hilbert, Die Informationsfunktion von Parlamenten, 2022, S. 387 f.; S. Hölscheidt (Fn. 23).

²⁵ H. Sauer (Fn. 22); P. Hilbert (Fn. 24), S. 388 Fn. 105.

²⁶ T. Kemper (Fn. 4), 122.

²⁷ Den Beitritt der EU zur EMRK hat der EuGH mit seinem Gutachten 2/13 verhindert, EuGH, Gutachten v. 18.12.2014, 2/13, EU:C:2014:2454. Seit 2020 verhandeln die EU und die 46 Mitgliedstaaten des Europarates wieder formell über den Beitritt der EU zur EMRK: <https://www.coe.int/de/web/portal/eu-accession-echr-questions-and-answers>.

überhaupt nicht zum unionsrechtlich garantierten freien Mandat und dessen Verhältnis zur Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 11 GRCh im Europäischen Parlament. Es bleibt abzuwarten, wie sich der EuGH zu dieser Frage verhalten wird, wenn sich ihm die Möglichkeit bietet.